



V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des

G E M E I N D E R A T E S

am Dienstag, den 10. Dezember 2024 um 19:30 Uhr im Gemeindeamt in Altenmarkt. Die Einladung erfolgte am 3. Dezember 2024 durch Kurrende.

ANWESEND:

Bürgermeister ÖkR. Josef Balber als Vorsitzender

Vizebürgermeister Erich Weigl

die Mitglieder des Gemeinderates

gf. Gemeinderätin Mag. Lisa Maria Pechhacker

gf. Gemeinderat Anton Pechhacker

gf. Gemeinderat Ing. Georg Grandl

Gemeinderat Erich Bettel

Gemeinderat Martin Steiner

Gemeinderätin Elisabeth Ivancich

Gemeinderat Johann Ströcker-Grandl

Gemeinderätin Claudia Stadler

Gemeinderat Gottfried Gadinger

gf. Gemeinderat Christian Kapeller

gf. Gemeinderat Dr. Manfred Hollenberger

Gemeinderätin Rebecca Weigl

Gemeinderat Helmut Schönleitner

Gemeinderat Karl Aichinger

Gemeinderat Stefan Stickler

Gemeinderat Erwin Pechhacker

Schriftführer Stephan Schildbeck

ENTSCHULDIGT:

Gemeinderätin Sabrina Karner

Gemeinderat DI (FH) Christian Leitner MSc.

Gemeinderat Mag. Dr. Walter Wurzer

Bürgermeister ÖkR. Josef Balber eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister verliest nun die

Tagesordnung:

- Pkt. 1: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 30. September 2024
- Pkt. 2: Kassaprüfungsbericht vom 3. Dezember 2024
- Pkt. 3: Voranschlag 2025
- Pkt. 4: Beschlüsse zum Voranschlag 2025 laut NÖ Gemeindeordnung 1973 und der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sowie Kassenkredit für das Haushaltsjahr 2025
- Pkt. 5: Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in sämtlichen Katastralgemeinden sowie die Ergänzung durch ein Entwicklungskonzept
- Pkt. 6: Anerkennung des Vereines parteiunabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
- Pkt. 7: Vereinbarung betreffend Übergang in den Gemeindeverband „Musikschule Lilienfeld – Hainfeld im Gemeindeverband Traisen-Gölsental“
- Pkt. 8: Subventionsbeschlüsse 2024
 - a) Niederösterreich Senioren
 - b) Pensionistenverband Altenmarkt-Thenneberg
 - c) Pensionistenverband Altenmarkt-Thenneberg (Lokal)
 - d) Landjugend Klein-Mariazell – Thenneberg
 - e) Landjugend Hafnerberg – Nöstach
 - f) Kultur- und Sportverein St. Corona-Neuwald
 - g) SKV Altenmarkt, Zweigverein Tischtennis
 - h) Blasmusikkapelle Altenmarkt, Blasmusikjugend
- Pkt. 9: NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025
- Pkt. 10: Mietvertrag Gemeindewohnung in 2571 Altenmarkt/Triesting, Nr. 32
- Pkt. 11: Personalangelegenheiten

Bürgermeister Balber stellt den Antrag, die Tagesordnungspunkte 10 und 11 in n i c h t öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Der Antrag wird in offener Abstimmung e i n s t i m m i g angenommen.

Der Bürgermeister unterbricht die Sitzung und begrüßt den Vertreter der FRC – Finance & Risk Consult GmbH, Herrn GF Mag. Heinz Hofstaetter, welcher über das Finanzjahr 2024 berichtet und einen Ausblick für 2025 gibt:

Das Darlehensportfolio der Marktgemeinde Altenmarkt / Triesting weist zum Stichtag 30.9.2024 (letzter FRC Kreditreport) ein Volumen von € 10,7 Mio. aus und ist aktuell gut aufgestellt.

1. Aushaftung rd. € 10,7 Mio. mit Laufzeiten von 2024 bis 2048 (Volumen am 31.3.2019 bei € 16,4 Mio.)
2. Durchschnittliche, gewichtete Verzinsung bei 3,49% p.a. (30.6.24: 3,76%)
3. Aufschläge bei variabel verzinsten Finanzierungen mit 0,65% am Markt bei vergleichbaren Parametern.
4. Fixzinsanteil: 37% mit einem Durchschnittszinssatz von rd. 2,72% (Anmerkung: Diese Quote liegt im mittleren Bereich der Portfolios für eine Aufteilung von variabel- und fixverzinsten Finanzierungen; wirkt sich weiterhin kostendämpfend aus. Mit einer Fixverzinsung wird die Planungssicherheit erhöht und das Zinsänderungsrisiko eliminiert; jedoch entfällt in der Regel die Chance auf eine Zinssatzreduktion, die Flexibilität hinsichtlich Laufzeiten, Rückzahlungen und Sondertilgungen).
5. Aufteilung Banken: Oberbank 52%, RLB 32%, SPK Baden 9%
6. Zinssensitivitätsanalyse: Die anstehenden Zinssenkungen in den Leitzinsen sollten den Zinsaufwand der Gemeinde von rund € 400.000 auf € 360.000 im Jahr 2025 und € 290.000 im Jahr 2026 reduzieren.

Seit Mitte 2022 sind bekanntlich durch die hohe Inflation die kurzfristigen Zinsen und damit die Euribor-Werte auf einen Höchststand auf über 4% gestiegen. Um dieses Zinsänderungsrisiko abzuschwächen, hat die Gemeinde in Abstimmung mit der FRC - Finance & Risk Consult GmbH einen entsprechenden Fixzinsanteil aufgebaut. Die abgeschlossenen Fixzinsvereinbarungen erhöhen für die Gemeinde die Planungssicherheit und schalten das Zinsänderungsrisiko für die Zukunft aus. Gleichzeitig führen die variablen Zinsbindungen zu notwendiger Flexibilität. Die anstehenden Zinssenkungen in den Leitzinsen sollten den Zinsaufwand von rund € 400.000 auf € 360.000 im Jahr 2025 und € 290.000 im Jahr 2026 bringen. Der Durchschnittszinssatz sollte somit zukünftig wieder unter 3% fallen. Da Zinsen gewöhnlich über die Jahre fallen und auch wieder steigen, könnte das Zinsänderungsrisiko zukünftig mit einem Ausbau des Fixzinsanteils in der Zukunft weiter reduziert werden. Abschließend sei noch erwähnt, dass das Nettovermögen der Gemeinde Ende 2023 bei rd. € 9,3 Mio. liegt. Das sind rd. € 4.300 pro Einwohner und in etwa so hoch wie die pro Kopf Verschuldung. Zu berücksichtigen ist auch die Investitionstätigkeit der Gemeinde in den letzten drei Jahren von insgesamt rd. € 2,2 Mio.

FRC Aktivitäten & Maßnahmen bis 2024:

- FRC Finanzierungscontrolling, laufend
- Regelmäßige Kreditreports (vierteljährlich)
- Marktreports, Zinsprognosen, Zusatzinformationen, Finanzierungsprognoserechnung
- Ansprechpartner für alle Fragen in Zusammenhang mit Fremdkapital & Rücklagen sowie Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit der Gemeindeaufsicht

FRC Maßnahmen 2019/2020/2021:

- Konvertierung Oberbank CHF 2,6 Mio. bei ca. EUR/CHF 1,08 (heute bei 0,926; das würde theoretisch ein Plus von 15% mehr an Schulden bedeuten)
- Lösung Negativzinsen (NZ) Oberbank, Reduktion Aufschlag von 1% auf 0,7%
- Verkauf Tilgungsträger bei Raiffeisen
- 2 kleine Ausschreibungen (AS), zusammen rund € 120.000
- Ausschreibung für den GAV, € 150.000
- Ausschreibung über € 730.000 (Ankauf Gemeindeamt und Musikheim)
- 2022: AS € 480.000 (Wasserleitung)
- 2022/2023: Verkauf (fast) sämtlicher Tilgungsträger, Sondertilgung der Erlöse aus dem Verkauf der (letzten) Tilgungsträger bei der Oberbank und Rückholung der Verrechnung einer zu Unrecht verrechneten Vorfälligkeitsentschädigung iHv € 69.000.
- 2024: Erarbeitung & Umsetzung eines umfassenden Optimierungskonzepts im 1. HJ 2024 mit einer Reorganisation der Finanzierungen bei der
- RLB NÖ Wien mit einer Umstellung auf Fixzinssatz und der Ratenstruktur sowie eine Tilgungsaussetzung) und
- bei der Oberbank (Umstellung Ratenstruktur, Beseitigung des Ballons am Ende der Laufzeit von € 2,3 Mio. sowie Rückkauf einer LV mit einer Sondertilgung von € 500.000 und Schaffung von Zusatzliquidität von rund € 240.000);
- Vorteile: Zins- und Kostenersparnis von mindestens rund € 130.000 von 2024 bis 2026, Schaffung von freier Liquidität von 2024 bis 2026 von mehr als € 300.000.

Somit wurden in den letzten Jahren sämtliche Risiken bei den Finanzierungen der Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting wie z.B. Kapitalmarkt-/Veranlagungsrisiko, Währungsrisiko, Risiko der Endfälligkeit mit Ausnahme eines anteiligen Zinsänderungsrisikos bei den variablen Verzinsungen vollkommen eliminiert (bei rd. 37% Fixzinsanteil); dieses anteilige Zinsänderungsrisiko (zukünftiger Anstieg der Euribor-Werte in der Zukunft) kann in der nächsten Periode weiter reduziert werden. Der Bürgermeister bedankt sich bei Mag. Hofstaetter für seine Ausführungen und nimmt die Sitzung wieder auf.

Pkt. 1: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 30. September 2024

Das Protokoll ist gf. GRin Mag. Lisa Maria Pechhacker, gf. GR Dr. Manfred Hollenberger, GR Mag. Dr. Walter Wurzer und GR Erwin Pechhacker vorab in Kopie zugegangen, auf eine Verlesung wird daher verzichtet.

Gegen die Abfassung werden keine Einwände erhoben, der Bürgermeister beantragt daher, das Protokoll der öffentlichen und nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. September 2024 zu genehmigen.

Der Antrag wird in offener Abstimmung **einstimmig** angenommen.

Pkt. 2: Kassaprüfungsbericht vom 3. Dezember 2024

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Helmut Schönleitner bringt das Protokoll der unangesagten Gebarungsprüfung vom 3. Dezember 2024 vollinhaltlich zur Kenntnis. Ebenso verliest der Bürgermeister seine Stellungnahme.

Der Kassaprüfungsbericht sowie die Information des Bürgermeisters werden zur Kenntnis genommen.

Pkt. 3: Voranschlag 2025

Der Entwurf des Voranschlages 2025 ist gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973, i.d.g.F. vom 25. November 2024 bis 9. Dezember 2024 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt, Erinnerungen hierzu wurden nicht eingebracht. Der Entwurf ist jedem Gemeinderat in Kopie zugegangen, die jeweiligen Ansätze werden besprochen und erläutert. Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge den Voranschlag 2025, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

Der Antrag wird ohne weitere Wortmeldung in offener Abstimmung **einstimmig** angenommen.

Pkt. 4: Beschlüsse zum Voranschlag 2025 laut NÖ Gemeindeordnung 1973 und der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

Der Bürgermeister informiert, dass weitere Beschlüsse betreffend der VRV 2015 vorgenommen werden müssen. Augenmerk wird auf den mittelfristigen Finanzplan für die Planungsperiode 2025 bis 2029 sowie auf den Dienstpostenplan genommen. Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben soll gemäß § 79 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. ein Kassenkredit in der Höhe von € 612.690,00,-- in Anspruch genommen werden. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage des Gemeindebudgets besteht aber gemäß § 38 Abs. 1 Zahl 3 sowie § 79 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Möglichkeit, den Kassenkredit für das Haushaltsjahr 2025 von € 616.690,00,-- (10% der Erträge) auf den Prozentsatz von 14 %, in der Höhe von € 863.366,00 bis zum 31. Dezember 2025 zu erhöhen. Diese Möglichkeit soll in Anspruch genommen werden, bis die Ertragsanteile seitens der NÖ Landesregierung wieder in der dementsprechenden und zugesagten Höhe fließen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die im Voranschlag 2025 sowie oben angeführten Inhalte zu beschließen.

Der Antrag wird ohne weitere Wortmeldung in offener Abstimmung **einstimmig** angenommen.

Pkt. 5: Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in sämtlichen Katastralgemeinden sowie die Ergänzung durch ein Entwicklungskonzept

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie der Ergänzung mit einem Entwicklungskonzept gemäß § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. in sämtlichen Katastralgemeinden (Altenmarkt, Thenneberg, Nöstach, Klein-Mariazell und St. Corona) durch sechs Wochen, in der Zeit von 12. Jänner 2024 bis 23. Februar 2024 im Gemeindeamt Altenmarkt an der Triesting während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt ist. Die betroffenen Grundeigentümer und deren Anrainer wurden nachweislich schriftlich verständigt, ebenso wurden die Gemeindebewohner mittels Postwurf und einer Kundmachung an der Amtstafel sowie auf der Gemeindehomepage über die beabsichtigte Änderung des ROP informiert. Zudem wurde die Kundmachung an die

Nachbargemeinden, die jeweiligen Kammern sowie sämtliche Gemeindevertreterverbände, nachweislich übermittelt. Die während der Auflagefrist eingelangten 11 Stellungnahmen sowie eine Unterschriftenaktion wurden berücksichtigt bzw. in die Beschlussunterlagen eingearbeitet.

Zu folgenden Planänderungen:

Zu S7 und S9 (Entwicklungskonzept): Prüffläche für Siedlungsabrundung - Festlegung einer langfristigen Siedlungsgrenze 182/1 und 182/4, KG St. Corona:

Insgesamt 9 Stellungnahmen und 1 Unterschriftenaktion

Raumordnungsfachliche Beurteilung und Empfehlung:

Es wird empfohlen der Stellungnahme stattzugeben

Begründung:

Bei der Festlegung handelt es sich um die Darstellung einer Prüffläche für zukünftige Siedlungsabrundungen, wobei es vor allem darum geht, im Zusammenhang mit den Planungen des regionalen Raumordnungsprogrammes (Siedlungsgrenzen) sinnvolle Abrundungsflächen aufzuzeigen. Nachdem es sich beim gegenständlichen Fall bereits um eine vorhandene Erschließung handelt und daher keine zusätzlichen Straßeninfrastrukturmaßnahmen erforderlich sind, wurde der Bereich vor allem aus diesem Grund als geeignete Abrundungsfläche ausgewiesen. Die Stellungnahme bezieht sich offenbar sinngemäß auf die Beurteilung eines Siedlungserweiterungsgebietes, dies entspricht jedoch nicht dem aktuellen Planungsziel. Es wird jedoch trotzdem empfohlen, von der Kenntlichmachung der Abrundungsfläche Abstand zu nehmen und eine tiefere Interessensabwägung vor einer konkreten Kenntlichmachung durchzuführen. Dies könnte beispielsweise im Zusammenhang mit einer Neuordnung der Baulandflächen unter Berücksichtigung der Hochwassergefährdungen sowie unter Einbeziehung der Grundeigentümer und Anrainer erfolgen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Stellungnahmen stattzugeben und die Punkte S7 und S9 (Entwicklungskonzept) abzusetzen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2 (Flächenwidmungsplan): 1 Stellungnahme

Raumordnungsfachliche Beurteilung und Empfehlung:

Es wird empfohlen der Stellungnahme stattzugeben

Begründung:

Die Verkehrsflächenwidmung im Bereich Höllerer (KG Nöstach) kann entsprechend der Aussagen der Abt. RU7 aus fachlicher Sicht nicht als Ausgleichsfläche im Rahmen des Baulandflächenausgleichs bei Siedlungsgrenzen des Landes NÖ geltend gemacht werden. Unter diesen Voraussetzungen ist die mit der Planung beabsichtigte Zielsetzung schwerer zu begründen. Die Beibehaltung der Baulandwidmung entspricht dem Wunsch des Grundeigentümers und steht nicht in erheblichem Widerspruch zu den Planungszielen für diesen Bereich.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Stellungnahme stattzugeben und den Punkt 2 (Flächenwidmungsplan) abzusetzen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Punkt 5 (Flächenwidmungsplan): 1 Stellungnahme

Raumordnungsfachliche Beurteilung und Empfehlung:

Die Stellungnahme kann berücksichtigt werden

Begründung:

Es ist aktuell eine Rückstellung der gesamten Planung Pkt. 5 beabsichtigt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der vorliegenden Stellungnahme stattzugeben und den Punkt 5 (Flächenwidmungsplan) abzusetzen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Auf Grund des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting für das gesamte Gemeindegebiet geändert. Das örtliche Raumordnungsprogramm wird laut vorliegender Verordnung unter TOP 1a mit einem Entwicklungskonzept mit der Planzahl **PZ.: 7590-E-09/21** ergänzt. Die unter TOP 1b dargestellten Änderungen des Flächenwidmungsplanes sollen mit der Planzahl **PZ.: 7590-09/21** als Neudarstellung beschlossen werden.

Ergänzend zum Beschluss Teil 1 wird das örtliche Raumordnungsprogramm laut vorliegender Verordnung unter TOP 2a mit Planzahl PZ.: 7590-E2-09/21 ergänzt. Die unter TOP 2b beschlossenen Änderungen des Flächenwidmungsplanes sollen mit der Planzahl PZ.: 7590-2-09/21 als Neudarstellung beschlossen werden. Sämtliche Berichte und Unterlagen betreffend die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes laut Planverfasser Ingenieurbüro für Raumplanung DI Thomas Hackl, Enzesfeld-Lindabrunn, Erlassung eines Entwicklungskonzeptes (PZ: 7590-E-09/21, PZ: 7590-E2-09/21), Änderung des Flächenwidmungsplanes (PZ: 7590-09/21, PZ: 7590-2-09/21), welche jedem Gemeinderatsmitglied zur Durchsicht zugegangen sind, bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie die Ergänzung mit einem Entwicklungskonzept laut angeführten Verordnungen und Unterlagen zu beschließen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung **einstimmig** angenommen.

Pkt. 6: Anerkennung des Vereines parteiunabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs

Der Bürgermeister informiert über das Schreiben des Obmannes des Vereins parteiunabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs. Da folgende Gemeindeforen, GR Mag. Dr. Walter Wurzer und GR Erwin Pechhacker dem Verein parteiunabhängiger Gemeindevertreter NÖ beigetreten sind, soll der genannte Verein vom Gemeinderat der Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting als Einrichtung im Sinne des § 17a NÖ Gemeindebezugesgesetz i.d.g.F. zur Kenntnis genommen bzw. anerkannt werden. Ebenfalls wurden die Beitrittserklärungen sowie die Vereinsstatuten zur Durchsicht übermittelt.

Der Bürgermeister stellt nach kurzer Diskussion den Antrag, dem vorliegenden Gesuch stattzugeben und den Beitritt der beiden Gemeindeforen zur Kenntnis zu nehmen bzw. anzuerkennen.

Der Antrag wird ohne Wortmeldung in offener Abstimmung **einstimmig** angenommen.

Pkt. 7: Vereinbarung betreffend Übergang in den Gemeindeverband „Musikschule Lilienfeld – Hainfeld im Gemeindeverband Traisen-Gölsental“

Aufgrund einer Änderung des Musikschulgesetzes soll die Fusion der beiden Musikschulverbände Hainfeld und Lilienfeld nach Rücksprache mit den verantwortlichen Gemeindevertretern erfolgen.

Folgende vorliegende Vereinbarung wird zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

„Die Stadtgemeinde Lilienfeld vereinbart mit den Gemeinden Altenmarkt an der Triesting, Annaberg, Eschenau, Hainfeld, Kaumberg, Kleinzell, Ramsau, Rohrbach an der Gölsen und Türnitz den Übergang des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Musikschule Hainfeld“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Gemeindeverband „Gemeindeverband der Musikschule Lilienfeld“. Der Zusammenschluss soll seine Wirkung mit 1. Jänner 2025 entfalten.

Der zusammengeschlossene Gemeindeverband trägt den Namen „Musikschule Lilienfeld – Hainfeld im Gemeindeverband Traisen-Gölsental“ und besorgt gemäß seiner Satzung folgende Aufgaben:

„Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der Musikschule Lilienfeld – Hainfeld – im Gemeindeverband Traisen-Gölsental.“

Die ebenfalls vorhandene Satzung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Vereinbarung betreffend den Übergang in den Gemeindeverband „Musikschule Lilienfeld – Hainfeld im Gemeindeverband Traisen-Gölsental“ sowie die Satzung zu beschließen.

Der Antrag wird nach kurzer Diskussion in offener Abstimmung **einstimmig** angenommen.

Pkt. 8: Subventionsbeschlüsse 2024

Bürgermeister Balber erklärt, dass der Gemeindevorstand beantragt hat, die Subventionen an die Vereine und Organisationen in Anlehnung an das Jahr 2024 zu gewähren. Der Bürgermeister stellt hierauf den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

a) Seniorenbund Altenmarkt

Der Gemeindegruppe Altenmarkt des Niederösterreichischen Seniorenbundes wird zur Unterstützung der Veranstaltung und Aktivitäten im Jahr 2024 eine Subvention von € 500,-- gewährt. Der Antrag wird ohne Wortmeldungen in offener Abstimmung **einstimmig** angenommen.

b) Pensionistenverband Altenmarkt-Thenneberg

Der Ortsgruppe Altenmarkt-Thenneberg des Österreichischen Pensionistenverbandes wird zur Unterstützung der Veranstaltung und Aktivitäten im Jahr 2024 eine Subvention von € 500,-- gewährt. Der Antrag wird ohne Wortmeldungen in offener Abstimmung **einstimmig** angenommen.

c) Pensionistenverband Altenmarkt-Thenneberg (Lokal)

Der Ortsgruppe Altenmarkt-Thenneberg des Österreichischen Pensionistenverbandes wird im Zusammenhang mit der Benützung der Vereinsräume im Gemeindehaus Thenneberg Nr. 38 im Jahr 2024 eine Subvention von € 2.312,60 gewährt.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen in offener Abstimmung **einstimmig** angenommen.

d) Landjugend Klein-Mariazell – Thenneberg

Der Landjugend Klein-Mariazell – Thenneberg wird für das Jahr 2024 eine Subvention im Betrag von € 3.042,28 gewährt.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen in offener Abstimmung **einstimmig** angenommen.

e) Landjugend Hafnerberg-Nöstach

Der Landjugend Hafnerberg-Nöstach wird für das Jahr 2024 eine Subvention von € 1.821,18 gewährt.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen in offener Abstimmung **einstimmig** angenommen.

f) Kultur- und Sportverein St. Corona-Neuwald

Dem Kultur- und Sportverein St. Corona-Neuwald wird für das Jahr 2024 eine Subvention von € 345,38 gewährt.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen in offener Abstimmung **einstimmig** angenommen.

g) SKV Altenmarkt, Zweigverein Tischtennis

Dem SKV Altenmarkt, Zweigverein Tischtennis, wird nach schriftlichem Ansuchen für das Jahr 2024 eine Subvention für die Jugendarbeit in der Höhe von € 2.000,00 gewährt.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen in offener Abstimmung **einstimmig** angenommen.

h) Blasmusikkapelle Altenmarkt, Blasmusikjugend

Der Blasmusikkapelle Altenmarkt wird nach schriftlichem Ansuchen für das Jahr 2024 eine Subvention für die Jugendarbeit in der Höhe von € 2.880,00 gewährt.

Der Antrag wird ohne Wortmeldungen in offener Abstimmung **einstimmig** angenommen.

Pkt. 9: NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025

Der Bürgermeister informiert über das neue NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025:

Das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) gilt für Bedienstete in privatrechtlichen Dienstverhältnissen zu Gemeinden und Gemeindeverbänden, welche ab 1. Jänner 2025 begründet werden. Dienstverhältnisse nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-

Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG) können ab diesem Zeitpunkt nicht mehr abgeschlossen werden.

Soweit vor dem 1. Jänner 2025 befristete Dienstverhältnisse nach dem GVBG abgeschlossen wurden und das Ende der Frist am oder nach dem 31. Dezember 2024 liegt, erfolgt eine allfällige Verlängerung des Dienstverhältnisses unter weiterer Anwendung der Bestimmungen des GVBG und somit grundsätzlich keine Einbeziehung in das NÖ GBedG 2025. Soweit infolge eines Betriebsüberganges im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG privatrechtliche Dienstverhältnisse von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband übergehen, bleibt unabhängig vom Zeitpunkt des Betriebsübergangs die Rechtsgrundlage des Dienstverhältnisses das GVBG, soweit das Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2025 eingegangen wurde.

Vertragsbedienstete, deren privatrechtliche Dienstverhältnisse zu Gemeinden oder Gemeindeverbänden zwischen 1. Jänner 2022 und 31. Dezember 2024 begründet wurden und auf deren Dienstverhältnisse das GVBG zur Anwendung gelangt, können von 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2025 schriftlich und ohne Beifügung von Bedingungen und Befristungen erklären, dass für sie die Bestimmungen des NÖ GBedG 2025 anzuwenden sind.

Sämtliche relevanten Unterlagen wurden an die Gemeindemandatäre übermittelt.

Ende der Sitzung: 21:40

Dieses Sitzungsprotokoll wurde am Dienstag, den 25. Februar 2025 durch die jeweiligen Klubsprecher/in bzw. Gemeindevertreter sowie in der Gemeinderatssitzung am 31. März 2025 genehmigt.